

# 1. Zusatzvereinbarung

zu dem am 16. September 2013 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gruppenpraxen - Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

## I.

§ 4 Abs. 5 lautet wie folgt:

Wird eine Erweiterungs-Gruppenpraxis oder ein gemäß den §§ 10 und 11 freigeordneter Gesellschaftsanteil einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, kann/können der/die Gesellschafter aus jenen max. 5 bestgereihten Bewerbern auswählen, die zumindest 75% der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben. Sollte kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben.

Der Versicherungsträger und die Kammer können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber erfüllt werden kann. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Dornbirn, am 19.02.2018

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Dr. Burkhard Walla

Der Präsident:

MR Dr. Michael Jonas

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter



Vorarlberger Gebietskrankenkasse



Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender

~~Der leitende Angestellte:~~



~~Dir. Mag. Christoph Metzler~~



Der Obmann:



Manfred Brunner

Dir. Stv. Dr. Ulrich Tumler  
Stv. des leitenden Angestellten der VGKK

